



LAFP NRW, Postfach 1265, 59370 Selm

09. Dezember 2016

Seite 1 von 2

nachrichtlich
mail@fragdenstaat.de

Aktenzeichen:

TD 51.2-30.01.07-0/13

209.2.3.1.5-1758/13

bei Antwort bitte angeben

EPHK Eißing

Telefon 02592-68-5241

Telefax 02592-68-5508

peter.eissing

@polizei.nrw.de

Informationsfreiheitsgesetz NRW

Vereinbarung zwischen dem LAFP NRW und dem „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR) hinsichtlich der Reality-TV-Serie "Die Ermittler"

1. Ihr Auskunftsbegehren nach dem IFG NRW vom 27. Mai 2013
2. Ausschussprotokoll des Landtages Nordrhein-Westfalen (Innenausschuss) vom 30.06.2016 APr 16/1364
3. Schreiben des LDI NRW vom 09.11.2016, 209.2.3.1.5-1758/13 (*nur an mich*)

Anlage: Vertragsvereinbarung zwischen dem LAFP NRW und dem WDR vom 13.10.2011

Dienstgebäude:

22

Telefon 02592-68-0

Telefax 02592-68-6299

poststelle.lafp@polizei.nrw.de

www.lafp.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

ab Bahnhof Selm-Bork mit dem Taxi oder Fußweg (ca. 30 Min.)

Navigationsgerät:

Zum Sundern 28, 59379 Selm

Mit dem Bezugsschreiben zu 3. übersandte der LDI NRW dem LAFP NRW das Bezugsprotokoll zu 2. Im Innenausschuss stellte die Landesregierung klar, dass Anträge, die über die Internetplattform „FragDenStaat“ eingehen grundsätzlich beantwortet werden. Dies bezieht sich auch auf Anfragen mittels eines Pseudonyms. Nach Klärung dieser Rechtsfrage übersende ich ihnen die als Anlage beigefügte Vereinbarung zwischen dem LAFP NRW und dem WDR. Da die schriftliche Vereinbarung nur als Fax-Ausdruck vorliegt, bitte ich um Verständnis für die schlechte Schriftqualität der Anlage. Die in der Vertragsvereinbarung ersichtlichen personenbezogenen Daten der Behördenmitarbeiter und der Mitarbeiter des WDR wurden geschwärzt.

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

IBAN:

DE27300500000004008017

BIC: WELADE-

DDXXX(Düsseldorf)

Kto-Nr.: 0004 008 017

BLZ: 300 500 00 Helaba

Bank: Landesbank Hessen-

Thüringen Girozentrale NL,

Düsseldorf

Erläuternd sei angemerkt, dass zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung mit dem WDR über das Datenschutzgesetz hinaus keine verbindlichen Verfahrensregelungen existierten. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen wurde erstmalig mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales, Az. 401-58.02.05 vom 15.11.2011 landesweit normiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Eißing, EPHK